

Merkblatt BHV1 (Stand 01/2018)

ACHTUNG! Immer gilt:

- Zu- und Abgänge von Rindern in/aus den/m Bestand nur mit amtstierärztlicher BHV1-Bescheinigung (aus „Artikel-9-Gebieten“ mit Zusatzklärung „Quarantäne“)!
- WEIDEVERBOT: Rinder aus einem Bestand, der nicht BHV1-frei ist, dürfen nicht im Freien gehalten und auf öffentlichen Wegen getrieben werden (seit 01.01.2015)!
- Immer elektronische Untersuchungsaufträge aus dem HiT verwenden und jährliche Termine selbständig einhalten (Tierarzt entsprechend anhalten)!
- Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion und die Übernahme geimpfter Rinder ist seit dem 01.07.2015 in Rheinland-Pfalz verboten!

Zum Erreichen bzw. Aufrechterhalten des Status BHV1-freier-Rinderbestand ist - in Abhängigkeit vom prozentualen Kuhanteil gem. HiT (Bestandsregister mit Gesundheitsdaten) Folgendes zu beachten:

Mutterkuhbetriebe mit mindestens 30% Kuhanteil

Basisuntersuchung:

Im Abstand von 5 - 7 Monaten zwei negative Blutuntersuchungen aller weiblichen Tiere älter als 9 Monate und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Alternativ können zwei Blutuntersuchungen im Abstand von mindestens 30 Tagen, bei **allen** weiblichen Rindern (auch unter 9 Monate) und der zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder erfolgen.

Kontrolluntersuchung nach maximal 12 Monaten:

Wenn alle Untersuchungen negativ sind, erfolgt jeweils nach 12 Monaten eine blutserologische Nachuntersuchung aller Tiere, die älter als 24 Monate sind.

Milchbetriebe mit mindestens 30% Kuhanteil

Basisuntersuchung:

1. Drei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens 3 Monaten, wenn von mindestens 30% der Kühe regelmäßig Milch abgegeben wird.

(Bei größeren Beständen sind Proben von jeweils maximal 50 laktierenden Kühen zu nehmen.)

ODER

2. Zwei Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von 5-7 Monaten.

Bei Bestands- und bei Einzelmilchproben ist zusätzlich eine einmalige Blutuntersuchung aller über 9 Monate alten weiblichen, nicht milchgebenden Rinder sowie aller zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder erforderlich.

ODER

3. Blutuntersuchung siehe Mutterkuhbetriebe.

Kontrolluntersuchung:

Bestandsmilchproben im Abstand von 6 Monaten, wenn von mindestens 30% der Kühe regelmäßig Milch abgegeben wird, Oder

Einzelmilchproben aller laktierenden Kühe im Abstand von 12 Monaten.

ODER

Blutuntersuchung siehe Mutterkuhbetriebe.

Bei geimpften Kühen sind von diesen immer Blutproben zu nehmen, weil Impfantikörper die Milchprobenergebnisse verfälschen würden!

Sonstige Rinderbestände mit Kuhanteil unter 30%

Basisuntersuchung:

Im Abstand von mindestens 30 Tagen bis zu höchstens 7 Monaten zwei negative Blutuntersuchungen **aller** weiblichen Tiere und der bis zu 9 Monate alten männlichen Rinder.

Kontrolluntersuchung:

Wenn alle Untersuchungen negativ sind, erfolgt jeweils nach 12 Monaten eine blutserologische Nachuntersuchung bei **allen** weiblichen Rindern und den **bis zu 9 Monate** alten männlichen Rindern.

Werden alle Rinder des Bestandes ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben, sind jährlich alle Tiere über 24 Monate zu untersuchen.

Wird der Bestand aus Rindern mit BHV1-Bescheinigungen neu aufgebaut, ist spätestens beim Ablauf der Gültigkeit einer Bescheinigung die Kontrolluntersuchung auf BHV1 im eigenen Bestand zu veranlassen!

Achtung, wer Rinder ohne die vorgeschriebene Bescheinigung des zuständigen Veterinäramtes übernimmt oder abgibt, handelt ordnungswidrig und muss mit der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens rechnen!

Werden Reagenten festgestellt, ist eine Rücksprache mit dem Veterinäramt erforderlich! Die 30-Tage-Fristen gelten dann erst ab Entfernen des Reagenten aus dem Bestand!

Bei individuellen Fragen und um Mehrkosten wegen falscher oder zu früher Untersuchungen zu vermeiden, wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt.

**Brucellose – Untersuchungen (bei Rindern über 24 Monate) sind in Milch- und in Mutterkuhbetrieben oder sonstigen nicht melkenden Betrieben im Sinne des § 3 Brucellose-VO alle 3 Jahre durchzuführen!
Leukose-Untersuchungen ab 01.01.2018 nur nach amtlicher Aufforderung.**

Zum Erreichen des Status „anerkannt BVD/MD unverdächtiger Bestand“ ist Folgendes zu beachten:

Seit 01.01.2011 sind **alle Kälber** im 1. Lebensmonat untersuchen zu lassen. Nur wenn **wirklich alle Ohrstanzproben** eines Halters in den freigestellten Versandtaschen an das LUA gesandt werden, erhält der Halter keine Rechnung für die Beprobung.

Nur BVD-unverdächtige Tiere dürfen ab 01.01.2011 aus oder in einen Bestand (Nachweis in schriftl. oder elektron. Form, z. Bsp. HIT-Eintrag).

Der Status „BVD/MD unverdächtiger Bestand“ (**s. HIT**) wird erst nach einem weiteren Jahr, in dem die Bedingungen eingehalten wurden, erreicht.

Folgendes ist unbedingt einzuhalten:

- alle im Bestand geborenen Kälber im ersten Lebensmonat und vor dem Verbringen negativ befundet
- bei positivem Befund Wiederholungsuntersuchung binnen 40 Tagen
- alle Rinder frei von klinischen Erscheinungen
- nur unverdächtige Tiere erworben (mit Nachweis!)
- kein Kontakt zu nicht negativ untersuchten Tieren/Beständen/Deckbullen.